

Gemeinsam mehr erreichen – eigentumsübergreifende Waldbewirtschaftung

Kleine Flächen – große Vielfalt

Die überwiegende Zahl der sächsischen Waldbesitzer nennt Waldflächen von 1 bis 3 ha Größe ihr Eigen. Wer in seinem Wald kleine Arbeiten wie z. B. die Brennholznutzung in Eigenregie durchführt, empfindet die kleinflächige Struktur nicht unbedingt als Nachteil. Anders sieht es hingegen aus, wenn größere Maßnahmen anstehen, wie z. B. eine Pflegemaßnahme oder die Aufarbeitung von Schadholzmengen nach einem Sturm. Gleiches gilt, wenn die Besitzgrenzen der einzelnen Parzellen nicht mehr feststellbar sind. In solchen Fällen sind dem „Einzelkämpfer“ häufig Grenzen gesetzt. Insbesondere dann, wenn Technik zum Einsatz kommen soll. Welche Möglichkeiten gibt es nun für Waldbesitzer, eigentumsübergreifend und gemeinsam aktiv zu werden?

Forstbetriebsgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) gemäß Bundeswaldgesetz sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufzucht bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere gilt es, die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächenform, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichend vorhandenen Waldwege oder andere Strukturdefizite zu überwinden. Sie sind in Sachsen überwiegend in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (w. V.) organisiert. Forstbetriebsgemeinschaften bieten ihren Mitgliedern viele Vorteile. Sie erbringen entsprechend ihrer Satzung einige oder alle der nachfolgend genannten Leistungen:

1. Information der Mitglieder

- Exkursionen
- vielfältige Informationen, z. B. zum Marktgeschehen
- Beratung und Schulung der Mitglieder

2. Hilfe bei der Bewirtschaftung und Vermarktung

- Organisation des Holzeinschlages
- Bündelung des Holzverkaufes
- Vermittlung / Ausschreibung von Unternehmerleistungen
- Beschaffung von Material, z. B. Pflanzen
- Angebot von Waldpflegeverträgen
- Bündelung des Unternehmereinsatzes

3. Inanspruchnahme von Fördermitteln

- Beantragung von Fördermitteln
- Koordinierung eigentumsübergreifender Maßnahmen, z. B. beim Wegebau

So können Sie beispielsweise als Waldbesitzer Ihre Holz mengen über die Forstbetriebsgemeinschaft vermarkten und dabei von guten Vertragskonditionen profitieren. Dies ist vor allem für kleine Holz mengen interessant, für die sich sonst möglicherweise kein Käufer findet. Zudem können Sie Rabatte beispielsweise beim Pflanzenkauf nutzen.

Demgegenüber sind mit der Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft für den Waldbesitzer auch Pflichten verbunden. Dies kann zum Beispiel die Verpflichtung sein, das Holz ganz oder teilweise über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten, wenn der Holzverkauf satzungsgemäße Aufgabe der FBG ist.

Weiterführende Informationen bietet die Broschüre „Gemeinsam für den Wald – Forstbetriebsgemeinschaften. Ein Leitfaden für Waldbesitzer“ des Staatsbetriebes Sachsenforst. Unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer, Rubrik „Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse“ können die Broschüre sowie die Kontaktdaten der sächsischen Forstbetriebsgemeinschaften heruntergeladen werden. Auskünfte gibt natürlich darüber hinaus der zuständige Revierförster.

Temporäre Maßnahmen – Gemeinschaft auf Zeit

Was aber tun, wenn sich keine FBG in der Nähe befindet? In diesen Fällen bietet sich die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Zusammen-

arbeit für die Dauer der Maßnahmen an. Ein klassisches Beispiel für solche temporären Bewirtschaftungsgemeinschaften sind Projekte zur Holz mobilisierung oder die gemeinsame Aufarbeitung von Schadholzmengen. Beispiele für eine besitzübergreifende Zusammenarbeit können sein:

- Aufarbeitung von Schadholzmengen, z. B. nach Schneebruch oder Sturm
- Wiederaufforstung, Waldumbau
- Waldpflegemaßnahmen
- Projekte zur Verbesserung der Erschließung (Abfuhrwege, Maschinenwege, Polterplätze)
- Biotopgestaltung, z. B. Renaturierung von Bachläufen

Wer macht den ersten Schritt?

Anfangs stellt sich die Frage: Wer initiiert solche Maßnahmen? Das können sowohl die Waldbesitzer selbst oder forstliche Dienstleister sein. Und natürlich die Revierförster von Sachsenforst, die sozusagen die Rolle des „Scharniers“ zwischen den Waldbesitzern sowie zu forstlichen Dienstleistern, Forstbetriebsgemeinschaften und Holzabnehmern einnehmen.

Es empfiehlt sich, aus dem Kreis der beteiligten Waldbesitzer eine Vertrauensperson zu bestimmen, die „den Hut aufhat“ und mit den vorgenannten Akteuren als Ansprechpartner fungiert (siehe dazu auch den Beitrag in der Waldpost 2013/2014 „Mechanisierte Holzernte – was gilt es zu beachten“).

Die Maßnahmen selbst, z. B. vom Auszeichnen bis zum Holzverkauf, können die Waldbesitzer eigenständig durchführen, dies forstlichen Dienstleistern oder Sachsenforst im Rahmen der Betreuung übertragen.

Was geschieht nach Abschluss der Maßnahmen?

Mit dem Abschluss der geplanten Maßnahmen braucht die Zusammenarbeit keineswegs beendet werden. Vor allem dann, wenn auch künftig Maßnahmen anstehen (wie beispielsweise die Pflanzung), die gemeinsam effektiver durchgeführt werden können.

Und vielleicht ist bei der Zusammenarbeit auf Zeit die Erkenntnis gereift, sich künftig einer Forstbetriebsgemeinschaft anzuschließen oder eine solche zu gründen.



Gruppenberatung im Privatwald

Bert Schmieder ist Forstbezirksleiter im Forstbezirk Plauen

